

§ 1 Allgemeines

Unsere allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Schrage GmbH Metallspritz- und Schweißtechnik. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebote, Angebotsunterlagen und Schriftform

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind durch uns abgegebene Angebote freibleibend. Ein an uns gerichtetes Angebot können wir innerhalb von 4 Wochen annehmen.
2. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
3. An allen Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen ebenso wie an Daten und Datenträgern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden, sofern ihr Inhalt nicht ohnehin allgemein bekannt oder leicht zugänglich ist.
4. Sofern eine der Vertragsparteien sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedient, gibt die andere Vertragspartei ihr Einverständnis zur Weitergabe von Unterlagen. Die Zustimmung ist gesondert einzuholen, wenn die andere Vertragspartei die Unterlagen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet hat.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, Verladung und Transport, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Unsere Angebote erfolgen netto. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird am Tage der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Unsere Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass. Eine Gewährung von Skonti bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gelieferte, insbesondere saubere Teile. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten wie das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, Altmetallüberzügen und das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern sowie die Erstellung von Prüfberichten berechnen wir die mit dem Besteller vereinbarten, andernfalls üblichen Zuschläge.
4. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

1. Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, beginnt die Lieferfrist im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist jedoch, dass der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen sowie etwaige Genehmigungen und Freigaben, die für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistung durch uns erforderlich sind, beigebracht hat. Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist ferner, dass alle technischen Fragen, deren Klärung die Parteien bei Vertragsschluss späteren Verhandlungen vorbehalten haben, geklärt sind. Bei Anlieferung des zu bearbeitenden Materials nach Vertragsschluss beginnt die Lieferfrist

frühestens mit der Anlieferung des Materials.

2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und von uns unverschuldeter Umstände – z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Naturkatastrophen etc. – auch wenn sie bei Vorlieferanten und Zulieferanten eintreten, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir durch die vorgenannten Umstände in der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Die Fristverlängerung beträgt maximal 4 Monate. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung nachweislich dauerhaft unzumutbar und war dies bei Vertragsschluss nicht zu erkennen, werden wir von der Lieferverpflichtung gänzlich frei. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen oder werden wir aus den vorgenannten Gründen von der Lieferverpflichtung frei, kann der Besteller daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wir können uns auf die genannten Umstände jedoch nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

Vorstehende Regelungen gelten nicht bei Abschluss eines absoluten Fixgeschäftes.

3. Geraten wir in Verzug, ist der Besteller nicht berechtigt, Poenale zu verlangen. Wird von uns gleichwohl aus irgendwelchen Gründen Poenale geschuldet, bleibt uns das Recht vorbehalten, dem Besteller nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Verzugsschäden sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Uns obliegt der Beweis, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
4. Wird uns durch den Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist gesetzt, so ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit treffen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haben zu beweisen, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Im Falle eines kaufmännischen Fixgeschäftes (§ 376 HGB) bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten in diesem Falle nicht.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Falle geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zustand auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
7. Bei Annahmeverzug des Bestellers oder bei Abweichen vom vereinbarten Liefertermin auf Wunsch des Bestellers trägt dieser die Kosten, die uns durch längere Lagerung entstehen ohne Nachweis mindestens in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages pro Monat. Darüber hinaus wird der gesamte Werklohn fällig.
8. Teilleistungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr für zu bearbeitende Gegenstände des Bestellers geht mit dem Verlassen unseres Werkes, spätestens jedoch mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auf den Besteller über. Wir haften im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt.
2. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und/oder Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Bestellers durch uns abgeholt, trägt die Transportgefahr der Besteller. Dem Besteller ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern. Wir haften im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt.
4. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
5. Versandfertig gemeldete Ware muss der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
6. Oberflächenbehandelte Teile werden nur soweit verpackt, wie uns das zu bearbeitende Material zugesandt, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wieder verwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Oberflächenbehandlung zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

§ 6 Gewährleistung

1. Für unsere Leistung nehmen wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Besteller als erstem Abnehmer die Gewähr. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
2. Wir gewährleisten fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden oder allgemein im Entwurf anerkannten DIN-Vorschriften. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar.
3. Mangelhaft oberflächenbehandelte Teile werden von uns kostenlos fachgerecht nachgebessert.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Die Verjährung beginnt im Zeitpunkt der Abnahme. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch bei Ansprüchen auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Ein Rücktritt des Bestellers nach Verjährungseintritt ist unwirksam, auch ohne dass wir uns ausdrücklich darauf berufen. Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das Gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach der Entdeckung des Mangels.

5. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Ware von Kaufleuten im Sinne des HGB als genehmigt.
6. Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichts sind, auch wenn sie für den Auftraggeber von Bedeutung sind, für uns unverbindlich. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein gelegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend vereinbart worden.
7. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel der geschuldeten Werkleistung vor, so sind wir zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Neuerstellung, berechtigt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben wir nur insoweit zu tragen als sie nicht dadurch erhöht sind, dass der Gegenstand der Leistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Sollte der Besteller in der Lage sein, aufgrund der Geringfügigkeit des Mangels eine Nacherfüllung nach schriftlichen oder mündlichen Anweisungen von uns durchzuführen, so sind wir berechtigt, diese Mitwirkungsleistungen einzufordern, um den Aufwand für die Mängelbeseitigung nicht über Gebühr zu erhöhen. Wir fordern diese Mitwirkungsleistung nur, wenn nicht die Gefahr einer unsachgemäßen Nacherfüllung durch den Besteller zu einer Vergrößerung des Mangels führt.
8. Sind wir zur Nacherfüllung weder in Form der Mängelbeseitigung noch in Form der Ersatzlieferung noch in Form der Neuerstellung bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich die Nacherfüllung über eine uns gesetzte angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
9. Der Besteller darf Zahlungen bei Mängeln nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängel keine Zweifel bestehen können.
10. Bei zu Unrecht erfolgten Mängelrügen sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
11. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit, bei natürlicher Abnutzung, insbesondere natürlichem Verschleiß oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungewöhnlicher klimatischer Bedingungen oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistungsrechte.
12. Soweit nicht etwas anderes geregelt ist, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsfreizeichnung gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haben zu beweisen, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Auch gilt die Haftungsfreizeichnung nicht, wenn wir schuldhaft eine so genannte „Kardinalpflicht“ oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen. In allen Fällen ist die Ersatzpflicht auf dem vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden

begrenzt. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Bestellers im Falle von Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel der Leistungen liegen, bleiben unberührt.

13. Das zu bearbeitende Material muss frei sein von Gusshaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schmierstoffen, Schweißlacken, Grafit, Farbanstrichen und dergleichen; es darf keine Poren, Lunken, Risse, Doppelungen etc. aufweisen. Ist dies nicht der Fall sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Besteller gleichwohl auf eine Bearbeitung oder ist das uns zur Oberflächenbehandlung angelieferte Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haffestigkeit, Farbhaltung und korrosionverhindernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht, soweit eine Mangelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des Materials zurückzuführen ist und nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns beruht. Im Übrigen wird für Haffestigkeit keine Gewähr übernommen, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist, auch dann nicht, wenn probegalvanisierte Teile sich ohne Abplatzen der galvanischen Schicht verformen ließen und der Besteller trotz Hinweises auf die Gefahr des Abplatzens die Bearbeitung verlangt hat.
14. Wird uns die für eine Oberflächenbehandlung vorgesehene Ware bzw. ein hierfür geeignetes Materialmuster vor Beginn der Verarbeitung nicht für einen ausreichend langen Zeitraum, mindestens jedoch für 6 Wochen zu Testzwecken überlassen, übernehmen wir für Korrosionsschäden, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhen, keine Haftung. Ist uns im Einzelfall in Anbetracht der von uns vom Besteller vorgegebenen Auslieferungszeit aus Termingründen die Durchführung von Kurzzeittests oder anderen chemischen und/oder mechanischen Untersuchungen oder die Erstellung von Messprotokollen oder Prüfzertifikaten nicht möglich und verlangt der Besteller trotzdem die Oberflächenbehandlung, lehnen wir außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit jede Haftung für Schäden ab, die auf die mangelhafte Überprüfung zurückzuführen sind.
15. Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, sofern nicht in besonderen Fällen eine Hohlraumbehandlung vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Flächen begründet keine Reklamationsrechte. Oberflächenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet. Es ist sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren.
16. Der Besteller hat die Mindestschichtdicken an einem zu vereinbarenden Messpunkt festzulegen und durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern. Für Witterungsschäden sowie für eventuelle Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen herausickernde Rückstände aus dem Behandlungsprozess haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Wenn der Besteller eine Wasserstoffentsprödung für erforderlich hält, übernehmen wir dies nur nach entsprechender Vereinbarung und unter Ausschluss jeglicher Haftung außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
17. Die Durchführung von Mangelbeseitigungsarbeiten durch uns ist grundsätzlich kein Anerkenntnis der Vertragswidrigkeit der Leistung.
18. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Arbeitnehmern oder sonstigen Dritten, die als Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen für uns handeln.
19. Abgesehen von Ansprüchen gegen uns wegen eines Mangels, deren Verjährung sich nach § 6 Ziffer 4 richtet, verjähren Ansprüche des Bestellers gegen uns mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vorstehende Verjährungsfrist gilt ferner nicht für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haben zu beweisen, dass die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 7 Sicherungsrechte

1. An den von uns zu bearbeitenden und bearbeiteten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Besteller uns an dem zum Zwecke der Oberflächenbehandlung oder sonstigen Werkleistung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsteile nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem innerlich zusammenhängenden, einheitlichen Lebenssachverhalt stehen. Werden dem Besteller die oberflächenbehandelten oder sonst bearbeiteten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Werte unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Besteller die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Bestellers an uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung oder sonstigen Bearbeitung übergebenen Gegenstände, die dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen, Rückübereignungsansprüche des Bestellers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung oder sonstigen Bearbeitung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
2. Der Besteller darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Besteller schon jetzt eine an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung zum Wert der neuen Sache ein. Der Besteller hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.
3. Für den Fall, dass der Besteller durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unsere Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
4. Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Besteller seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.
5. Der Besteller tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung uns schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwerts ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
6. Der Besteller wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierende Forderung zu unseren Gunsten einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Forderung einzeln nachzuweisen und Dritterwerbenden die erfolgte Abtretung offen zulegen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderung erst dann einzuziehen, wenn der Besteller uns gegenüber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist oder der Besteller die Zahlungen eingestellt hat. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, uns

gegenüber alle erforderlichen Angaben zu machen und alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, ferner dem jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen. In diesem Fall können wir auch dem jeweiligen Schuldner gegenüber die Abtretung offen legen. Für den Fall, dass der Besteller Teile der an uns abgetretenen Forderung einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe der eingezogenen Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Der Anspruch von uns auf Herausgabe eingezogener Beträge bleibt unberührt.

Der Besteller darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Gesamtbetrages unserer Rechnung weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7. Der Besteller ist verpflichtet, uns Pfändungen in die Vollstreckungsgegenstände, Beschädigungen, Abhandenkommen, Besitzerwechsel oder sonstige Eingriffe Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen.
8. Sofern der Vollstreckungsgläubiger nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer berechtigterweise erhobenen Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
9. Der Besteller ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.
10. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben als der realisierbare Wert der Sicherheit unsere zu sichernden Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
11. Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Besteller schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen.
12. Unsere sämtlichen Forderungen auch aus anderen Verträgen werden auch im Falle der Stundung sofort fällig, sobald der Besteller schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung oder Lieferung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener U.N.-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG),
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Osterholz-Scharmbeck. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.